

1 Name, Sitz, Definition

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Kindertagesstätte KiTa Süd e. V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Münster.
- 1.3 Die Kindertagesstätte ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- 1.4 Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.5 Er ist Mitglied im Verein "Eltern helfen Eltern e. V."

2 Zweck

- 2.1 Es ist der Zweck des Vereins, Kinder aus allen sozialen Schichten im Vorschulalter zu betreuen und pädagogisch zu fördern. An der Verwirklichung dieses Auftrages arbeiten die Eltern und das Personal gemeinsam.
- 2.2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben besteht ein Erziehungskonzept, das für die an der Erziehung beteiligten Personen verbindlich ist. Dieses Konzept ist regelmäßig zu überarbeiten und ist in seiner jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung. Es wird von der Mitgliederversammlung (MV) verabschiedet.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Betreuung einer Kindertagesstätte, in der das Modell der Kinderbetreuung und pädagogischen Förderung von Kindern aller sozialer Schichten im Vorschulalter angestrebt wird.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenverordnung vom 1.1.1977.

3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitgliedschaft
 - 4.1.1 Bei Aufnahme eines oder mehrerer Kinder in die Tagesstätte werden der oder die Erziehungsberechtigten ordentliche Mitglieder.
 - 4.1.2 Auch die pädagogischen Fachkräfte können ordentliche Mitglieder werden. Unabhängig davon haben sie beratendes Stimmrecht.
- 4.2 Außerordentliche Mitgliedschaft
 - 4.2.1 Außerordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer auf Dauer an den zu erarbeitenden Grundsätzen für die Kindererziehung interessiert und zu einer verantwortlichen Mitarbeit bereit ist.
 - 4.2.2 Außerordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer den Verein finanziell unterstützen will.
 - 4.2.3 Diese Mitglieder werden vom Vorstand über die Entwicklung der Kindertagesstätte informiert.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand erworben.
 - 4.3.1 Aufnahme der Kinder:

Bei der Aufnahme ist darauf zu achten, dass

 - Übermittagbetreuung notwendig ist und
 - Geschwisterkinder vorzuziehen sind und
 - das Kind in die Gruppenstruktur passt und
 - die Eltern an Elternarbeit interessiert sind.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind, Austritt oder Ausschluss.
 - 4.4.1 Die Kündigung oder der Austritt sind schriftlich mindestens vier Monate zum Monatsende beim Vorstand einzureichen."

4.4.2 Der Ausschluss erfolgt

- a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, wenn 2/3 der auf einer dafür einzuberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- b) Bei Rückstand der Zahlungen des Beitrags- und Versorgungssatzes von 3 Monaten auf Beschluss des Vorstandes. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine Stundung gewähren.

5 Beiträge

- 5.1 Die Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Vereinsbeiträge kann anhand von Kriterien differenziert werden. Die Mitgliederversammlung legt diese Kriterien fest. Die Höhe der Versorgungssätze (Trägeranteil gemäß KiBiz und Essensgeld) sind vom Vorstand auf Grundlage der Betriebskosten und der gesetzlichen Regelungen festzusetzen und der Mitgliederversammlung detailliert vorzulegen. Ordentliche Mitglieder, die kein Kind in der Kindertagesstätte haben, (pädagogische Kräfte) und außerordentliche Mitglieder zahlen nur den Vereinsbeitrag.

6 Organe

- 6.1 Der Verein gibt sich folgende Organe
 1. Mitgliederversammlung
 2. VorstandDie Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Beschlüsse der Organe sind von einem jeweils zu bestellenden Protokollführer schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind von dem Sprecher oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7 Mitgliederversammlung (MV)

- 7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 7.2 Die MV wählt den Vorstand.
- 7.3 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Im Falle zweier Erziehungsberechtigter haben sie nur eine Stimme. Außerordentlich Mitglieder haben beratende

Stimme.

- 7.4 Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten gegenüber dem Vorstand an den nicht erziehungsberechtigten Elternteil oder an eine Person, die unmittelbar mit der Erziehung des Kindes betraut ist, übertragen werden, wenn der Erziehungsberechtigte verhindert ist. Sie kann jederzeit widerrufen werden und erlischt automatisch bei Anwesenheit des Erziehungsberechtigten.
- 7.5 Das aktive Wahlrecht kann durch schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten gegenüber dem Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl an den nicht erziehungsberechtigten Elternteil oder an eine Person, die unmittelbar mit der Erziehung des Kindes betraut ist, übertragen werden.
- 7.6 Das passive Wahlrecht kann an eine Person, die das aktive Wahlrecht der MV durch Mehrheitsbeschluss besitzt, übertragen werden.
- 7.7 Die MV kann über alle die Kindertagesstätte betreffenden pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Belange beraten.
- 7.8 Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die MV kann Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.9 Die MV ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Eine MV ist auf schriftliches Verlangen (unter Angabe von mindestens einem Tagesordnungspunkt) von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Der Termin der MV ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die MV ist beschlussfähig, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 7.10 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7.11 Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) die Verwendung außerordentlicher Einnahmen von mehr als 500,- Euro
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht in der Regel nur aus erziehungsberechtigten Eltern von Kindern in der Kindertagesstätte. Er wird durch die MV in geheimer Abstimmung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Er wählt unter sich den/die Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/Die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss, gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen soll. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 8.2 Die Aufgaben des Vorstandes umfassen folgende Bereiche:
- Vertretung der Interessen des Vereins ge-

genüber Dritten,

- Erledigung der laufenden Geschäfte,
- Verwaltung der Vereinskasse,
- Aufstellung des Haushalts-Etats ,
- Rechnungslegung,
- Einstellung und Entlassung des Personals.

- 8.3 Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist der MV rechenschaftspflichtig und von ihr zu entlasten. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8.4 Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein Eltern helfen Eltern e.V., Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 19. September 2012